33. Jahrgang, Nr. 33



15. März 2012

Seite 1 von 12

### Inhalt

 Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS)

vom 27.06.2011



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 2 von 12

### Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS)

vom 27.06.2011

Das Studierendenparlament der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS) hat gemäß §19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 379), am 27. Juni 2011 folgende Satzung erlassen\*:

#### I. ALLGEMEINES

#### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt insbesondere Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Amtszeiten der Organe, das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Kontrolle über die Haushaltsführung der Studierendenschaft der BeuthHS.
- (2) Die Verfahren für Wahlen zu den Organen und für Wahlen innerhalb der Organe im Bereich der Studierendenschaft werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

### § 2 - Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der BeuthHS besteht aus allen immatrikulierten Studierenden. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft benutzen eine geschlechtssensible Sprache.

<sup>\*</sup>genehmigt durch die Hochschulleitung am 20.02.2012



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 3 von 12

### § 3 – Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der in § 18 Abs. 2 sowie § 18 a BerlHG genannten Aufgaben wahr und fördert die Verwirklichung der in § 4 BerlHG genannten Ziele und Aufgaben der Hochschule.

#### § 4 – Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
  - 1. das Studierendenparlament,
  - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  - 3. die Studentische Vollversammlung.
- (2) dezentrale Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte: Diese werden von den Studierenden eines Fachbereiches aus ihrer Mitte heraus gewählt.
- (3) Organe des Studierendenparlamentes sind
  - 1. das Präsidium des Studierendenparlaments,
  - 2. der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments,
  - 3. weitere durch das Studierendenparlament eingesetzte Ausschüsse.

### § 5 – Konstituierung

- (1) Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs. Ist kein Vorsitz im Amt, oder ist das Organ durch Beschluss neu errichtet, so erfolgt die Konstituierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament konstituiert sich spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt. Erfolgt durch das im Amt befindliche Präsidium keine Einladung zur konstituierenden Sitzung, so erfolgt die Konstituierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der BeuthHS oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
- (3) Spätestens 30 Tage nach seiner Konstituierung wählt das Studierendenparlament mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Finanzreferentin oder Finanzreferenten und eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt.
- (4) Die vom Studierendenparlament gewählten Organe sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu konstituieren.



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 4 von 12

#### § 6 - Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Sofern ein Organ der Studierendenschaft über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### § 7 - Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Organs anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden am Schwarzen Brett des jeweiligen Organs bekannt gegeben. Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind in den Amtlichen Mitteilungen der BeuthHS zu veröffentlichen.

#### II. STUDIERENDENPARLAMENT

#### § 8 – Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) hat neben den gesetzlichen, folgende Aufgaben:

- a) Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl, wobei Mitglieder des AStA nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein sollen;
- b) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

#### § 9 – Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal im Semester. Es tritt spätestens dreißig Tage nach Semesterbeginn zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament:
  - a) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments,



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 5 von 12

- c) auf Verlangen von drei Fachschaftsräten,
- d) auf Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft,
- e) auf Einladung des vom Studierendenparlament gewählten Präsidiums.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen abgesendet werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das Studierendenparlament tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

### III. PRÄSIDIUM

#### § 10 - Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden gleichberechtigten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (4) Entscheidungen des Präsidiums können mit Ausnahme der Festsetzung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.

#### § 11 - Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 6 von 12

### IV. AUSSCHÜSSE

#### § 12 – Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Haushaltsausschuss und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse benennen.
- (2) Ausschüsse sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.

#### § 13 - Haushaltsausschuss

- (1) Aufgabe des Haushaltsausschusses ist die Überprüfung der studentischen Haushaltsführung gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus
  - a) zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments ohne Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss,
  - b) zwei Studierenden, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im Allgemeinen Studierendenausschuss sind und
  - c) der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses als beratendes Mitglied.

#### V. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

#### § 14 – Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus dem Vorstand und den weiteren Mitgliedern (Referenten und Referentinnen), die bei ihrer Wahl durch das StuPa den nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereichen der bis zu 13 Referate zugeordnet werden:
  - a) hochschulpolitisches Referat,
  - b) Referat für Studium und Lehre,
  - c) Sozialreferat.
  - d) Öffentlichkeitsreferat,
  - e) Kulturreferat,
  - f) Erstsemesterreferat,
  - g) Ausländer/innenreferat,
  - h) Frauenreferat,
  - i) Referat für Geschlechtspolitik,



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 7 von 12

- j) Queer-Referat,
- k) Referat für Fachschaften,
- I) Referat für Umwelt und Verkehr,
- m) Referat für Antifaschismus und Antirepression.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die eine Stellvertreterin oder der eine Stellvertreter ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die oder der andere ist Mitglied des AStA.

- (2) Es können Gruppenreferate gebildet werden, d.h. den Referaten können mehrere Referenten oder Referentinnen zugeordnet werden. Eine Referentin oder ein Referent kann mehreren Gruppenreferaten angehören.
- (3) Eine Referentin oder ein Referent kann nicht mehreren Einzelreferaten zugeordnet werden.
- (4) Die Mitglieder des AStA werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder einzeln gewählt. Das StuPa wählt den AStA in folgender Reihenfolge: zuerst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten, danach die weiteren AStA-Referentinnen oder Referenten.
- (5) Für jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewährt werden. Die Höhe wird vom Studierendenparlament durch den Beschluss des Haushaltes festgelegt.
- (6) Die Entscheidung über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an die AStA- Referentinnen oder Referenten liegt beim Studierendenparlament. In dringenden und zu begründenden Fällen kann das StuPa-Präsidium über eine Nichtauszahlung der Aufwandsentschädigung entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung mitzuteilen und kann jederzeit von diesem geändert werden.
- (7) Für jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

#### § 15 – Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 8 von 12

#### § 16 – Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er ist dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der AStA stellt im Falle einer Urabstimmung laut Kapitel VII. Urabstimmung allen beteiligten Parteien, die gleichen Ressourcen zur Verfügung, um die Studierenden zu informieren.

#### VI. FACHSCHAFT

#### § 17 – Zusammensetzung der Fachschaft

Die Studierenden eines Fachbereiches oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.

#### § 18 – Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht bei Fachschaften
  - a) bis zu 100 Studierenden aus drei,
  - b) bis zu 300 Studierenden aus fünf,
  - c) bis zu 500 Studierenden aus sieben,
  - d) bis zu 800 Studierenden aus neun und
  - e) bei über 800 Studierenden aus elf Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. Er soll insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen. Zudem obliegt ihm die besondere Betreuung der Studierenden im ersten Semester.
- (3) Zur Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen. Bei dieser wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 9 von 12

- (4) Der Fachschaftsrat ist bei bis zu drei Mitgliedern auf Verlangen jedes Mitgliedes, bei mehr als drei Mitgliedern auf Verlangen von zwei Mitgliedern einzuberufen.
- (5) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er ist dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Fachschaftsräte können die Erfüllung ihrer Aufgaben koordinieren.

#### VII. URABSTIMMUNG

#### § 19 – Charakter der Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Änderung dieser Satzung können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

### § 20 – Urabstimmungsbegehren

- (1) Ein Urabstimmungsbegehren muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortbar sind. Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung sowie die Abstimmungsfragen erläuternden Text enthalten.
- (2) Eine Urabstimmung auf Grund eines Urabstimmungsbegehrens ist gemäß § 21 durchzuführen auf
  - a) Beschluss des Studierendenparlaments,
  - b) Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft,
  - d) Verlangen von drei Fachschaftsräten.

#### § 21 – Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten.
- (2) Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von
  - a) einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
  - b) drei Fachschaftsräten,
  - c) 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft,



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 10 von 12

- d) dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss benannt. Dieser besteht aus vier bis sechs Mitgliedern.

Als Mitglieder sind nach Möglichkeit:

- eine Studierende oder ein Studierender aus dem Kreis der Mitglieder des Studierendenparlaments,
- eine Studierende oder ein Studierender aus dem Kreis der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenauschusses,
- eine Studierende oder ein Studierender aus dem Kreis der Mitglieder eines Fachschaftsrates,
- max. drei Studierende ohne Mitgliedschaft in einem studentischen Organ zu benennen.
- (4) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden vier Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
  - a) Veröffentlichung der Anträge am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments,
  - b) Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
  - c) Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Schwarzen Brett des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (6) Der Urabstimmung muss eine Aussprache auf der Studierendenvollversammlung vorausgehen.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden einer Abstimmungsfrage zustimmt. Es müssen mindestens 15 % der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen, soweit dieses nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift anders geregelt ist.



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 11 von 12

#### VIII. STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG

#### § 22 – Charakter der Vollversammlung

(1) Die studentische Vollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. Die Beschlüsse der Vollversammlung der Studierendenschaft haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Bei einer Beteiligung von mindestens 3,5 % der Studierenden der BeuthHS kann die studentische Vollversammlung Organe der Studierendenschaft verpflichten, sich mit dem Gegenstand der Vollversammlung zu befassen.

#### § 23 – Zusammentreten der Vollversammlung

- (1) Die studentische Vollversammlung tritt auf
  - a) Beschluss des Studierendenparlaments,
  - b) Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) Verlangen von drei Fachschaftsräten,
  - d) Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft

zusammen.

Die studentische Vollversammlung ist durch das Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

#### IX. FINANZEN

#### § 24 – Haushalt der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft erhebt gemäß § 20 BerlHG von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beträge erfolgt in der Beitragsordnung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.
- (3) Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind den Fachschaftsräten die Mittel, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu berücksichtigen.
- (4) Die Mittelanmeldung der Fachschaftsräte soll bis spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. Bei fehlender Mittelanmeldung legt der Allgemeine Studierendenausschuss in Zusammenarbeit mit dem



33. Jahrgang, Nr. 33

Seite 12 von 12

- Haushaltsausschuss entsprechend der Anzahl der Studierenden der Fachschaft den Bedarf fest.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen.
- (6) Wirtschaftsführende oder Wirtschaftsführender und Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.
- (7) Alle Buchungsbelege müssen von der Finanzreferentin oder von dem Finanzreferenten und von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gegengezeichnet werden.

#### X. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 25 – Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Neufassung der Satzung der Studentenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) vom 14.10.1991 (Amtliche Mitteilungen der TFH Berlin Nr. 33/1993) außer Kraft.